

# Ermittlungen und Nachweise

## Nachlassabwicklung praktisch – Teil B

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

**Durch die Erbschaft rückt die erbende Einrichtung ohne Weiteres in die Rechts- und Vermögensposition des Erblassenden ein. Wird die Erbschaft angenommen, beginnt die Inbesitznahme und Abwicklung des Nachlasses, bei der sich die Organisation auch durch Dritte, wie Legatur, unterstützen lassen kann.**

I. d. R. wird bei dieser Tätigkeit, wie schon zuvor bei den ersten Ermittlungen, von den kontaktierten Stellen oder Personen ein *Nachweis über die Erbenstellung* verlangt. Für diese Legitimation stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Soll zunächst nur festgestellt werden, ob überhaupt eine Geschäftsbeziehung besteht und Guthaben vorhanden sind, besteht grundsätzlich eine *Auskunftspflicht*, es sei denn, es bestünden begründete Zweifel an der Erbenstellung. Solche Zweifel können sich beispielsweise daraus ergeben, dass während der Geschäftsbeziehung die Geschäftsfähigkeit infrage gestellt wurde und es daher bei einem jüngeren Testament womöglich an der Testierfähigkeit gefehlt hat. Nicht selten sind es die übergangenen gesetzlichen Erben, die die Geschäftsfähigkeit des Erblassenden infrage stellen, um selbst an den Nachlass zu kommen.

Wenige Probleme bestehen, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser eine *Vollmacht von Todes wegen* erteilt hat. Oft verlangen jedoch Banken und Sparkassen – meist zu Unrecht – eine notarielle Beglaubigung oder die Verwendung bankinterner Vordrucke, was zeitaufwendigere Auseinandersetzungen zur Folge haben kann.

### Nachweis der Erbenstellung

Als klassisches Instrument für den Nachweis der Erbfolge dient der *Erbschein* (§ 2353 BGB). Zahlungen an dessen Inhaber erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung. Erweist sich der Erbschein später als unrichtig, haftet der Nachlassschuldner nicht erneut. Beantragung und Ausstellung des Erbscheins sind allerdings gerade bei größeren Nachlässen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden und nehmen auch längere Zeit in Anspruch.

Daher werden in der Praxis andere Nachweise vorgezogen. Auch wenn sie mitunter von Banken oder Sparkassen zunächst nicht akzeptiert werden, ist die rechtliche Lage eindeutig und in mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen bestätigt worden.

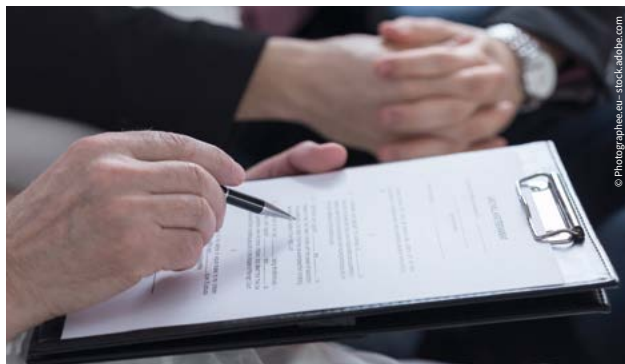
Liegt etwa ein einzelnes *notarielles Testament* oder ein *Erbvertrag* mit eindeutiger Erbeneinsetzung vor, kann beim Nachlassgericht eine Ausfertigung beantragt werden, die zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll den oder die Erben in vollem Umfang legitimiert.

Wird ein *handschriftliches Testament* eröffnet, das grundsätzlich eine gegenüber dem notariellen Testament geringere Beweiskraft aufweist, reicht auch hier zum Nachweis der Erbfolge die Vorlage dieser Verfügung und der Eröffnungsniederschrift aus. Allerdings muss die Erbfolge „mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit“ feststehen. Die Bank wird insofern nur bei konkreten und begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Erbfolge weitere Unterlagen oder Erklärungen anfordern dürfen.

Das Nachlassgericht eröffnet alle hinterlegten letztwilligen Verfügungen. Dabei gilt grundsätzlich, dass die jüngste letztwillige Verfügung alle vorangegangenen widersprechenden Verfügungen außer Kraft setzt. Hatten Ehegatten ein sog. *Berliner Testament* hinterlassen, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben des überlebenden Ehegatten eingesetzt und gemeinsame Kinder oder eine gemeinnützige Organisation als Schlusserben eingesetzt haben, kann Bindungswirkung durch diese sog. wechselbezüglichen Verfügungen eingetreten sein. Eine jüngere, vom überlebenden Ehepartner errichtete letztwillige Verfügung kann dann gem. § 2271 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam sein. Diese Bindungswirkung ist bei gemeinsamen Kindern der Eheleute immer anzunehmen. In anderen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Dabei kommt es wesentlich auf das Näheverhältnis der Erblassenden zum Schlusserben an. Haben die Eheleute in der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung eine andere Organisation eingesetzt, kann das Näheverhältnis mit der Folge fehlen, dass der überlebende Ehegatte wirksam testieren konnte.

### Erbengemeinschaft, Testamentsvollstreckung, Betreuung

Häufig setzen die Erblassenden mehrere Organisationen, manchmal aber auch weitere Verwandte zu Erben ein. In diesem Falle bilden alle zusammen eine ungeteilte *Erbengemeinschaft*, die auf ihre Auseinandersetzung gerichtet ist. Hier ist es notwendig, Kontakt aufzunehmen und die gemeinsamen Aufgaben zu erkennen und zu verteilen. Sinnvoll ist es, einer Person die Abwicklung des Nachlasses zu übertragen. Übernimmt z. B. Legatur die Nachlassabwicklung, wird sie nur die erbenden Organisationen vertreten, da nur bei diesen gleichgelagerte Abwicklungsinteressen vorliegen werden. Sind Verwandte der Erblasserin bzw. des Erblassers Miterben, besteht immer die Gefahr einer




Interessenkollision, sodass sich eine gemeinsame Abwicklung regelmäßig verbietet. Bei der Abwicklung steht an, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, die Vermögensgegenstände zu verwerten und das verbleibende Guthaben an die Erben entsprechend ihrer Erbquote auszukehren.

Hat die Erblasserin bzw. der Erblasser *Testamentsvollstreckung* verfügt und einen Testamentsvollstrecker namentlich benannt und hat dieser das Amt angenommen, fehlt den Erben jede Verfügungsbefugnis über den Nachlass. Sie sind von den Ermittlungs-, Abwicklungs- und Verteilungsaufgaben entlastet. Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsgemäßen Amtsführung verpflichtet und kann nur unter engen Voraussetzungen abberufen werden. Ist ein Testamentsvollstrecker namentlich nicht benannt oder lehnt der benannte Testamentsvollstrecker die Übernahme des Amtes ab, kann die erbende Organisation dem Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker empfehlen. Das Gericht wird dieser Empfehlung in aller Regel folgen.

Stand die Erblasserin bzw. der Erblasser *unter gesetzlicher Betreuung*, sollte Kontakt zum Betreuer aufgenommen werden. Die Betreuung endet mit dem Tod und es entsteht die Verpflichtung des Betreuers, dem Nachlassgericht eine Vermögensaufstellung mit Schlussrechnung vorzulegen. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte zur Zusammensetzung und zum Umfang des Vermögens der erblassenden Person. Betreuung ist meist mit einem Heimaufenthalt verbunden. Persönliche Hinterlassenschaften sind dann oft nur noch in überschaubarem Umfang vorhanden. Unterlagen sind auf ein Minimum geschrumpft und werden vom Betreuer ausgehändigt. In diesen Fällen reduziert sich auch die Sorge um den Nachlass und der Abwicklungsaufwand.

### Kurz & Knapp

Die Organisation, die Erbin eines werthaltigen Nachlasses geworden ist, wird sich zu Beginn der Abwicklungstätigkeit zunächst den Nachweis ihrer Legitimation klären müssen. Ist die Erbinsetzung eindeutig bestimmt, wer-

den Testament und Eröffnungsniederschrift regelmäßig ausreichen. Ansonsten wäre ein Erbschein zu beantragen. Entsteht eine Erbengemeinschaft, sind die Miterben gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Wurde ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, liegt die Nachlassabwicklung in seiner Verantwortung. 

### Zum Thema

#### In Stiftung&Sponsoring

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Annehmen, ausschlagen, anfechten: Nachlassabwicklung praktisch – Teil A, S&S 3/2023, S. 28 – 29, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.03.14

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin, S&S 6/2017, S. 42 – 43, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.06.21

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Nonprofits in der Erbengemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung, S&S 6/2018, S. 32 – 33, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2018.06.19

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Testamentsvollstreckung, S&S 4/2019, S. 38 – 39, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.04.21



**Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht und Geschäftsführer von LEGATUR.  
b.beder@legatur.de  
www.legatur.de



**Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie Geschäftsführer von LEGATUR.  
c.mecking@legatur.de  
www.legatur.de

LEGATUR ist eine Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschafts-Fundraisings und der Nachlassabwicklung, www.legatur.de



NACHHALTIG SEIT 1966

DER NACHHALTIGE WEG IN DEN NEUEN WOHN(T)RAUM

**BIB**  
FAIR BANKING

# Zukunft bauen

... mit der Baufinanzierung, die zu Ihnen passt.

Neuer Wohnraum gibt Ihnen nicht nur ein Zuhause, sondern Ihrem Leben mehr Qualität! Langfristige Sicherheit für Ihre Finanzierung in den Bereichen Neubau, gebrauchte Immobilie, Renovierung oder energetischer Umbau erhalten Sie dabei von uns, von Menschen mit fairer Beratung und einem großen nachhaltigen Gedanken. Und das seit 1966.



Informieren Sie sich hier. | [www.bibessen.de/baufi](http://www.bibessen.de/baufi)

+ Ökonomisch + Sozial + Ökologisch



Mit besten Empfehlungen

# Wir verbinden Engagement

**Sie wollen sich entwicklungspolitisch engagieren? Sie möchten dabei mit erfahrenen Partnern aus Deutschland zusammenarbeiten?**

Wir unterstützen Sie dabei, finanzielle Förderungen zielgenau zu platzieren. Wir verbinden Sie mit gemeinnützigen Organisationen aus unseren Netzwerken, mit denen wir gute Erfahrungen machen. Als staatliche Einrichtung arbeiten wir neutral und kostenfrei. Unser Interesse ist die gute Wirkung Ihres Engagements.

**Andrea Spennes-Kleutges, Vorständin,**  
Kreuzberger Kinderstiftung gAG:



*Für uns ist der Austausch mit der  
Stiftungsstelle bei Engagement  
Global wichtig, denn sie unter-  
stützt uns erfolgreich dabei, Mittel  
für unsere Auslandsstipendien  
für benachteiligte Jugendliche zu  
akquirieren.*



**ENGAGEMENT  
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global informiert, berät und vernetzt. Wir begleiten und fördern auch die Entwicklungszusammenarbeit deutscher Stiftungen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

**Telefon: 0228 20717-2224**  
**[stiftungen@engagement-global.de](mailto:stiftungen@engagement-global.de)**  
**[www.engagement-global.de/stiftungen](http://www.engagement-global.de/stiftungen)**



Foto: Christian Jungeblatt

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung